

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohen
Az.: 61171-HA8.1.

55469 Simmern, 13.08.2020
Schloßplatz 10
Telefon: 06761-9402-59
Telefax: 0671-92896549
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohen

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 01.09.2020 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG am 20.04.2020 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Maßnahmen:

Gemarkung Nohen

- Wege: Nr. 115, 126, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159

Gemarkung Reichenbach

- Wege: Nr. 126

Gemarkung Rimsberg

- Wege: Nr. 158, 159

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in den Karten, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung sind, dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Nohen wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung: Nohen

Flur Nr.: 5

Flurstücke Nr.: 140, 141, 142, 143, 144, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 197, 202, 203, 207, 208

Flur Nr.: 6

Flurstücke Nr.: 44, 45, 46, 47, 48, 59, 60, 61, 62, 70, 217, 219

Flur Nr.: 11

Flurstücke Nr.: 95/2

Flur Nr.: 12

Flurstücke Nr.: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 17, 18, 24, 26, 27

Flur Nr.: 13

Flurstücke Nr.: 7, 8, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 60, 61, 63, 64

Flur Nr.: 14

Flurstücke Nr.: 20, 22, 23/1, 29, 31, 32, 39, 40/1, 40/2, 41, 44, 45, 47

Flur Nr.: 15

Flurstücke Nr.: 6/1, 8, 17, 18/2, 19, 20, 21, 22, 26

Gemarkung: Rimsberg

Flur Nr.: 6

Flurstücke Nr.: 38/1, 52, 56

Gemarkung: Reichenbach

Flur Nr.: 11

Flurstücke Nr.: 4, 5/4

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. In der Sitzung vom 05.08.2020 wurde seitens des Vorstandes keine besondere Härte gesehen. Dementsprechend wurden keine Entschädigungsregeln aufgestellt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
2. Die Karten sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei den nachfolgend genannten Stellen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:
 - Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Auf dem Römer 17 (Zimmer 9), 55765 Birkenfeld, während der allgemeinen Dienstzeit (**nach telefonischer Voranmeldung unter 06782 990-140 oder 06782 990-147 und unter Einhaltung der derzeit geltenden Hygienevorschriften**),
 - bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Klaus Heyda, Mühlenweg 1, 55767 Nohen
 - beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, Zimmer 5, 55469 Simmern (nach telefonischer Voranmeldung unter 06761 9402-59)

Die vorläufige Anordnung und die zugehörigen Karten können ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Bodenordnungsverfahren (auf der rechten Seite) >> 61171 Nohen eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 05.12.2011 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 17.01.2012 unanfechtbar erklärt worden. Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 20.04.2020 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt und ist seit dem 29.05.2020 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 05.08.2020 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rhein-
hessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungs-
gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I
Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I
Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der
Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen An-
lagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszu-
bauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass
unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruch-
nahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der
Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen
und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen
wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den
Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die
planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die
Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen
Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu ent-
schädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie un-
ter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf
die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der
Teilnehmergeinschaft ab. Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung
liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Be-
teiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der
besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine
erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat. Die sofortige Vollzie-
hung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen
der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist,
die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des §
80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift (nach telefonischer Voranmeldung) beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez. Nina Lux
(Gruppenleiterin)